



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 03.11.2020 beantragte die Daimler Truck AG die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser aus den 11 bestehenden Tiefbrunnen auf dem Werksgelände in Mannheim auf den Flurstücken Nr. 1446, 1564, 1569 und 1709.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 sowie Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG) durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine bereits bestehende Entnahme, bauliche Maßnahmen sind mit dem Antrag nicht verbunden. Mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist weder ein neuer Benutzungstatbestand noch eine Erhöhung der bisher erlaubten Entnahmemengen verbunden. Durch die Umrüstung auf den Stand der Technik bei der Kühlwasserführung können die Entnahme auf maximal 1.000.000 m³ pro Jahr, im Vergleich zu den bisher erlaubten 4.000.000 m³ pro Jahr gesenkt werden. Eine Beeinträchtigung des genutzten Mittleren Grundwasserleiters ist in Anbetracht des Grundwasserdargebots und der lokalen Begrenzung des Einflussbereichs der Entnahme als nicht erheblich nachteilig zu werten. Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 07.06.2021
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.3